

Gesetzliche Entwicklungen von Bund und Land

Die Weiterentwicklung der Qualität in Kitas und der Kindertagespflege ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und gemeinsames Ziel von Bund, Ländern und Kommunen. Mit dem „**Gute-KiTa-Gesetz**“, das zum 1. Januar 2019 in Kraft getreten ist, unterstützt der Bund die Länder bis 2022 mit 5,5 Milliarden Euro. Das Gesetz ist ein Instrumentenkasten, um Kinderbetreuung überall in Deutschland besser zu machen. Gute Kinderbetreuung wird vor Ort gestaltet, deshalb entscheiden die Länder selbst, welche konkreten Maßnahmen sie ergreifen wollen. Insgesamt gibt es zehn Handlungsfelder zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung.

Die 16 Bundesländer haben 2019 alle individuelle Verträge mit dem Bund geschlossen, das Gesetz ist mittlerweile rechtswirksam.

Die Landesregierung und die kommunalen Spritzenverbände haben sich darauf verständigt, dass Baden-Württemberg den Schwerpunkt auf starke Kita-Leitungen legen wird. Über das Gute-KiTa-Gesetz wird für die Ausübung dieser pädagogischen Leitungsaufgaben ein Zeitsockel finanziert, der den Einrichtungsleitungen über die Träger verbindlich zur Verfügung gestellt werden muss. Dieser Zeitsockel besteht aus einem Grundsockel von sechs Stunden pro Einrichtung plus einer Variablen von zwei Stunden pro Gruppe ab einer zweigruppigen Einrichtung.

Mit dem **Pakt für Bildung und Betreuung** wird die Qualität der frühkindlichen Bildung weiterentwickelt, um allen Kindern, unabhängig von ihrem familiären Kontext, gute Startchancen zu ermöglichen. Das Gesamtvolumen des Paktes umfasst ca. 80 Millionen Euro. Schwerpunkte sind insbesondere die Themen Fachkräfteoffensive, Weiterentwicklung der Sprachförderung, Unterstützung der Inklusion, Kooperation Kindertageseinrichtungen und Grundschulen, Stärkung der Kindertagespflege, Orientierungsplan und Leitungszeit. Die Verwaltungsvorschriften hierzu sind im Herbst 2019 in Kraft getreten. Die Aufstellung der hieraus beantragten Förderungen liegt dem Gemeinderat bereits vor (siehe Vorlage GR 023/2020 vom 26.05.2020).

Das **Masernschutzgesetz** sieht vor, dass alle Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr beim Eintritt in den Kindergarten, die Kindertagespflege oder die Schule die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masern-Impfungen vorweisen müssen. Gleiches gilt für alle Personen, die in den Einrichtungen tätig sind.

Der Nachweis ist in der Regel gegenüber der Einrichtungsleitung zu erbringen und kann durch Impfausweis, das gelbe Kinderuntersuchungsheft oder ärztliches Attest geführt werden. Für Kinder, die bereits in der Betreuung sind, ist der Nachweis bis zum 31.07.2021 zu erbringen.

Das Investitionsförderprogramm „**Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020**“ des Bundes ermöglicht eine Investitionsförderung für die Schaffung neuer Plätze in der Kleinkindbetreuung sowie erstmals auch die Förderung der Schaffung von Plätzen für Kinder über drei Jahren und unter bestimmten Voraussetzungen auch Sanierungsmaßnahmen an Bestandsgebäuden, die zum Erhalt von Plätzen notwendig sind. Das Programm ist mittlerweile ausgeschöpft und überzeichnet. Gemäß der Pressemitteilung des Bundesfamilienministeriums vom 17.06.2020 wird der Bund eine weitere Milliarde für die Jahre 2020 und 2021 bereitstellen.